360

CATALLY TO A COLOR

The Property of the Control of the C

## KALCHREUTH

RÖCKENHOF ORTSTEIL

Die Gemeinde Kalchreuth

erläßt als Satzung aufgrund folgender Vorschriften und Gesetze
1. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. d. Bek. vom 31.05.1978 (GVB1 S. 353)
2. §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986
3. Art. 91 Abs. 1 und 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) vom 01.08.1962 (GVB1 S. 179, ber. S. 150)
in den derzeit gültigen Fassungen folgenden Bebauungsplan

SATZUNG

§ 1 Für das Gebiet "Röckenhof Süd II" Nr. 21/5 E gilt der von der Gemeindlichen Planungs-stelle des Landkreises Erlangen-Höchstadt vom 10.03.1987\*ausgearbeitete und am 10.03.88/19.12.88 geänderte Plan, der zusammen mit den auf dem Plan verzeichneten "Weiteren Festsetzungen" den Behauungsplan bildet Bebauungsplan bildet. × 10.10.1989

ZEICHENERKLÄRUNG

A) HINWEISE

Flurstücksnummer

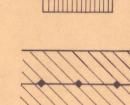
bestehende Flurstücksgrenzen

geplante Flurstücksgrenzen

Höhenlinien

bestehende Wohngebäude

bestehende Nebengebäude



Schutzzone Freileitung, unterhalb der Schutzzone sind Hochbauten aller Art nicht zulässig.



B) FESTSETZUNGEN

Grenze des Geltungsbereiches Straßenbegrenzungslinie Baugrenze

öffentliche Verkehrsfläche

Mittellinie - zwingende Firstrichtung

1 Vollgeschoß (Erdgeschoß)

zungen" verbundene Nebengebäude

2 Vollgeschosse (Erdgeschoß + E/U Untergeschoß) als Höchstgrenze Fläche für erdgeschossige Garagen "und deren Zufahrten" und damit gemäß Nr. 6 der "Weiteren Festset-

Nicht einzufriedende Garageneinfahrten

Schutzzone Freileitung, unterhalb der Schutzzone sind Hochbauten aller Art nicht zulässig.

Ingerhalb des Sichtdreieckes dürfen auf den Baugrundstücken keinerlei Hochbauten errichtet und Anpflanzungen aller Art sowie Zäune, Stapel, Haufen und sonstige Gegenstände angebracht werden, wenn sie eine größere Höhe als 1,00 m über der Fahrbahn erreichen,

Begrenzung der Schallschutz-Zone (s. Ziff. 13 der "Weiteren Festset-XXXXXXXXXX Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BBauG)

Grünflächen

221 ....

. . . .

Private Stellplätze

Nur Einzel – und Doppelhäuser zulässig Je Haus oder Doppelhaushälfte § 2 Der Bebauungsplan tritt gem. § 12 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft. Kalchreuth, am 01.09.94



Weitere Festsetzungen

1. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung wird entsprechend den räumlichen Abgrenzungen als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

2. Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die Höchstwerte des § 17 Abs. 1 BauNutzVO, soweit sich nicht aufgrund der Festsetzungen über die Geschoßzahl und die überbaubare Fläche sowie der Größe der Grundstücke im Einzelfall ein geringeres Maß baulicher Nutzung ergibt.

3. Die Sockelhöhe (Oberkante Erdgeschoßfußboden) darf nicht höher als 0,60 m über dem anstoßenden natürlichen Terrain liegen.

4. Max. Kniestockhöhe: cm = Gradzahl der Dachneigung (z.B. 25° Dachneigung max. 25 cm Knie-

5. Dachaufbauten sind bei Dachneigung zwischen 30° und 40° nur zulässig, wenn a) die gleiche Dachform und Dachdeckung wie beim Hauptdach verwendet wird, b) die Gesamtlänge der Dachaufbauten 1/2 der Dachlänge nicht überschreitet,

c) der Einzeldachaufbau nicht länger als 3 m d) die Traufhöhe über den Dachanschnitt 1,20 m

nicht überschreitet. 6. Sichtbare Pfetten am Ortgang (Giebel) sind unzulässig. Ortgangüberstand max. 20 cm.

7. Auf den im Plan festgesetzten Flächen für Garagen können, soweit die dafür angewiesenen Flächen ausreichen, in Verbindung mit den Garagen auch Nebengebäude errichtet werden, wenn dadurch jeweils einheitliche Baukörper ent-

8. Die Errichtung von Garagen aus Wellblech oder in ähnlich leichter Bauweise ist untersagt.

9. Bei Garagen mit geneigten Dächern und bei Einbeziehung der Garage in die Dachgestaltung des Hauptgebäudes können Grenzgaragen eine größere Firsthöhe als 2,75 m aufweisen. Traufhöhe max. 2,75 m. Garagenlähge dabei max. 8,00 m. Festsetzung als Grenzbebauung gem. § 22 Art. 4 BauNutzVO, maximale Gesamtnutzfläche gem. Art.

10. Zusammengebaute Grenzgaragen müssen im Einvernehmen so gestaltet werden, daß einheitliche Baukörper entstehen (einheitliche Torhöhe, Traufhöhe und Satteldacheindeckung).

11. Untergeordnete Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. BauNutzVO und Garagen außerhalb der festgesetzten Fläche sind nicht zulässig.

12. Als Einfriedungen entlang der Straße sind nur Zäune mit einer Gesamthöhe von max. 1,00 m über Gehsteigoberkante gestattet.

13. An den gehsteiglosen Seiten der öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungstore und Türen nur zulässig, wenn sie zu den nicht einzufriedenden Garageneinfahrten hin angebracht werden.

14. Für die Wohngebäude innerhalb der im Plan gekennzeichneten Schallschutzzone sind zur Abwehr erhöhter, von der Kreisstraße ERH 6 ausgehender Verkehrslärmemissionen Vorkehrungen für den Schallschutz zu treffen (z.B. Anordnung der ruhebedürftigen Räume an der schallabgewandten Gebäudeseite, Einbau von Fenstern, Türen mit erhöhter Luftschalldämmung), die gewährleisten, daß innerhalb der Wohngebäude die Innengeräuschpegel gem. Tafel 5 der VDI-Richtlinie 2719 vom Oktober 1973 durch von außen eindringenden Schall nicht überschritten werden. Der prüfbare Nachweis ist mit dem Bauantrag vorzulegen.

15. Mit Inkrafttreten dieser Bebauungsplanänderung treten alle früheren planungsrechtlichen Festsetzungen und Ortsvorschriften sowie die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Be-bauungsplanes Röckenhof Süd II Nr. 21/5 vom 31.07.1981 im Geltungsbereich der Bebauungs-planänderung Röckenhof Süd II Nr. 21/5 E außer Kraft.

16. Aufschüttungen der Grundstücke sowie die Errichtung von Stütz- und Einfriedungsmauern zu den Nachbargrundstücken, insbesondere an den Seiten zur freien Landschaft (Ortsrand) sind unzulässig. Diese Einfriedung hat mit nicht grellfarbenem Maschendrahtzaun ohne Sockel zu erfolgen. (Ortsrand-Anpflanzungen siehe Ziff.3 der "Weiteren Festsetzungen zur Grünordnung").

17. Es sind folgende Dachformen bei den angegebenen Traufhöhen zulässig. Bauweise:

(I) - Sattel - oder Walmdach

E/U -Sattel - oder Walmdach 35° - 45° E/U - 1 25° - 35°

Ga -Sattel - oder Flachdach (Dachneigung wie Hauptgebäude)

C) Festsetzungen zur Grünordnung

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Weitere Festsetzungen zur Grünordnung 1. Die auf öffentlichem Grund, verkehrsberuhigte

Zone und Parkbuchten eingetragene "Anpflanzung von Bäumen" sind als einheimische Hochstämme zu pflanzen Ahorn, Kastanie, Eiche und Linde. Auf privatem Grund sollen standortgerechte einheimische Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Bäume: Obstbäume, Eiche, Kastanie, Linde und

Sträucher: Hainbuche, Pfaffenhütchen, Schneeball, Felsenbirne, Hartriegel, Haselnuß, Weißdorn, Salweide, Schwarzer Holunder, Hundsrose, Schneebeere.

Das Anpflanzen von einheimischen immergrünen Bäumen und Sträuchern muß auf einen Anteil von 10 % beschränkt werden.

3. Die Ausbildung der Anpflanzung an den Grundstücks-grenzen zur freien Landschaft (Ortsrand) hat als lockere Folge von einheimischen Bäumen und Sträuchern zu erfolgen. Geschnittene Hecken sind nicht zulässig. (Ortsrand-Einfriedung siehe Ziff. 16 der Weiteren Festsetzungen).

GEMEINDE KALCHREUTH ORTSTEIL RÖCKENHOF

BEBAUUNGSPLAN/RÖCKENHOF - SÜD II NR. 21/5 E M= 1:1000 AUFGESTELLT AM: 10.03.1987

GEÄNDERT AM: 10.03.1988 / 19.12.1988 / 10.10.1989 GEMEINDLICHE PLANUNGSSTELLE DES LANDKREISES ERLANGEN-HÖCHSTADT FÜR DIE PLANUNG: OLPP ERLANGEN DEN 10.03.1987

